

## 2986/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.12.2001

### Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jarolim und GenossInnen haben am 22. Oktober 2001 unter der Nr. 2962/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Presseförderung an die Wochenzeitung "Zur Zeit" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

#### Zu Frage 1:

Im Rahmen der Förderung gemäß dem Abschnitt I des Presseförderungsgesetzes 1985 wurde im Jahr 2001 an die Wochenzeitung "Zur Zeit" ein Förderungsbetrag in der Höhe von öS 861.364.50 ausbezahlt.

Dieser Betrag wurde entsprechend den Bestimmungen des § 5 des Presseförderungsgesetzes 1985 berechnet. Er setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen: einem Betrag für die Jahresumsatzsteuer, die sich aus dem nach dem Endverkaufspreis berechneten Vertriebslös im vergangenen Kalenderjahr errechnet hätte; einem Betrag für die für die Beförderung durch die Post aufgewendete Zahlungen und einem Betrag für die Zahlungen für Telefon- und Fernschreibgebühren.

Die in den oben genannten drei Bereichen von den Förderungswerbern nachgewiesenen Aufwendungen werden bei der Berechnung des Förderungsbetrages im Verhältnis von 50 zu 30 zu 20 berücksichtigt, wobei der Förderungsbetrag für eine Wochenzeitung 1 v.H. der für diesen Zweck im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel nicht übersteigen darf. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bindung in der Höhe von 3 v.H. stand für die Allgemeine Presseförderung gemäß dem Abschnitt I des Presseförderungsgesetzes 1985 im Jahr 2001 ein Betrag in der Höhe von öS 78,247.000,- zur Verfügung (Ansatz 1/10456). Von diesem Betrag entfallen gemäß § 5 Abs.1 Z 5 des Presseförderungsgesetzes 1985 34 v.H. auf die Wochenzeitungen.

Da der Gesamtbetrag der nach § 5 Abs. 1 bis 3 errechneten Förderungsbeträge die Höhe der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel überstieg, waren alle Förderungsbeträge in gleicher Weise anteilmäßig zu kürzen.

Zu Frage 2:

Nein.

Zu Frage 3:

Durch die Veröffentlichung von Beiträgen zu den in § 2 Abs.1 Z 1 des Presseförderungsgesetzes 1985 angeführten Themenbereichen.

Zu Frage 4:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung.

Zu den Fragen 5 und 6:

Da gemäß § 10 des Presseförderungsgesetzes 1985 die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Zuwendungen für jenes Kalenderjahr gewährt werden, für das der Förderungswerber die für die Zuerkennung notwendigen Unterlagen und Nachweise beigebracht hat, und es sich dabei auf Grund der in § 3 des Presseförderungsgesetzes 1985 mit den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres festgelegten Einreichfrist jeweils um das dem Ansuchen vorangegangene Jahr handelt, kann das angeführte Interview keine Auswirkungen auf die im Jahr 2001 ausbezahlte Förderung haben.

Hinsichtlich allfälliger zukünftiger Förderungsverfahren weise ich darauf hin, daß gemäß § 4 des Presseförderungsgesetzes 1985 die Beschlußfassung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln der Bundesregierung obliegt. Beabsichtigt diese, einem Ansuchen mangels Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen nicht oder nicht voll zu entsprechen, hat sie vor der Beschlußfassung ein Gutachten der Presseförderungskommission einzuholen. Dieser gesetzlich festgelegte Ablauf der Förderungsvergabe wird auch in der Zukunft einzuhalten sein, sodaß keine Aussagen über das Ergebnis zukünftiger Förderungsvergaben gemacht werden können.

Zu den Fragen 7 und 8:

Die Bundesregierung hat basierend auf den Vorschlag der Presseförderungskommission in ihrer Sitzung vom 10. Juli 2001 beschlossen, der Wochenzeitung "Zur Zeit" einen Förderungsbetrag (siehe Antwort zu Frage 1) zuzuerkennen.

Zu Frage 9:

In ihrer Sitzung am 12. Juni 2001 hat die Presseförderungskommission - die sich unter dem Vorsitz von Dr. Otto Oberhammer aus je 2 Vertretern des Österr. Gewerkschaftsbundes (Gisela Vorrath, Gerhard Krause), des Bundespressedienstes (SC Dr. Maria Stoppacher, Mag. Brigitte Zauner-Jelemensky) und des Verbandes Österr. Zeitungen (Dr. Walter Schaffelhofer, Komm.Rat Julius Kainz) zusammensetzt - die im Jahr 2001 eingebrachten Förderungsansuchen behandelt. Im Zusammenhang mit dem Ansuchen der Wochenzeitung "Zur Zeit" wurde von der Presseförderungskommission keine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Darüber hinaus wurde von der Bundesregierung kein Gutachten gemäß § 4 Abs.2 des Presseförderungsgesetzes 1985 eingeholt.

Zu Frage 10:

In § 2 Abs.1 Z 6 des Presseförderungsgesetzes 1985 ist als Förderungsvoraussetzung festgelegt, daß Wochenzeitungen nachprüfbar eine verkaufte Auflage von mindestens 5.000 Stück pro Nummer aufweisen müssen. Das Überschreiten dieser Mindestverkaufsaufgabe wurde von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt

Zu Frage 11:

Zwei.

Zu den Fragen 12 und 13:

Der Einzelverkaufspreis betrug in dem für die Förderung maßgeblichen Jahr 2000 öS 24,-, der Abonnementpreis lag zwischen öS 9,90 und öS 19,90,-. Eine genaue Aufschlüsselung der Anzahl der in der jeweiligen Preiskategorie verkauften Exemplare liegt nicht vor. Zur Anzahl der Gratisexemplare ist anzumerken, daß die in § 2 Abs.1 Z 4 des Presseförderungsgesetzes 1985 normierte Voraussetzung, daß Zeitungen "...vorwiegend im freien Verkauf oder im Abonnementbezug erhältlich sein" müssen, erfüllt ist. Ein "Herausrechnen" des auf die Gratisexemplare einer Kaufzeitung entfallenden Anteils an den gemäß § 5 Abs.1 des Presseförderungsgesetzes 1985 für die Höhe des Förderungsbetrages relevanten Kosten ist im Gesetz nicht vorgesehen.